

# **BGer 6B 928/2015 vom 31. März 2016**

Bundesgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_928\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_928_2015)

FR: TF 6B 928/2015 du 31 mars 2016

IT: TF 6B 928/2015 del 31 marzo 2016

## **Regeste**

Einziehung, Beschlagnahme und Verwertung | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Die Vorinstanz zitiert ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 21. Januar 2014, wonach Y.\_\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_\_ verpflichtet worden seien, der Beschwerdeführerin unter solidarischer Haftung Fr. 30 Mio. zu bezahlen (Urteil, S. 58). Dies trifft nicht zu. Gemäss dem erwähnten Urteil steht diese Forderung nicht der Beschwerdeführerin, sondern dem Sicherheitsfonds BVG zu (Akten Vorinstanz, OG GD 7/6/1). Dem Urteil des Bundesgerichts, welches auf Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts erging, ist zu entnehmen, dass der Sicherheitsfonds BVG Insolvenzleistungen für die Destinatäre der Stiftung in der Höhe von Fr. 33 Mio. erbracht hat. Die Beschwerdeführerin habe dann sämtliche Ansprüche, die diese gegen die beklagten Personen (darunter Y.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_) zu haben glaubte, an den Sicherheitsfonds BVG abgetreten. Letzterer sei zudem in Anwendung von Art. 56a Abs. 1 BVG in die Verantwortlichkeitsansprüche der Beschwerdeführerin eingetreten (Urteil 9C\_227/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 2.2.3 und 3).

### **E. 2**

Nachdem der Sicherheitsfonds BVG Leistungen erbrachte und sich sämtliche Verantwortlichkeitsansprüche abtreten liess, ist nicht erkennbar, inwiefern die Beschwerdeführerin noch als Geschädigte im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB qualifiziert werden kann. Die Beschwerdeführerin legt auch in keiner Weise dar, inwiefern ihr diese Eigenschaft noch zukommen soll. Die Beschwerde enthält in dieser Hinsicht auch keine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügende Begründung.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Kosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Den Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 sind keine Entschädigungen zuzusprechen, da ihnen im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.